RHEIN-SIEG-KREIS **A N L A G E** ____

DER LANDRAT **zu TO.-Pkt.** ____

22.1 - Beteiligungen 19.02.2013

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	11.03.2013	Vorberatung
Kreistag	14.03.2013	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	**Wahl zur Delegiertenversammlung des Erftverbandes**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

„Dem Erftverband wird für die anstehende Wahl der Delegiertenversammlung im Einvernehmen mit den anderen Landkreisen der Mitgliedergruppe 4 ein einheitlicher Beschlussvorschlag mit folgendem Inhalt unterbreitet:

1. **Der Rhein-Erft-Kreis, der Kreis Euskirchen und der Rhein-Kreis Neuss entsenden gemäß § 15 Abs. 3 Erftverbandsgesetz (ErftVG) je einen Delegierten in die Delegiertenversammlung.**
2. **Die zwei gemäß § 15 Abs. 4 ErftVG zu wählenden Delegierten stellen der Kreis Düren und der Rhein-Sieg-Kreis mit jeweils einem Delegiertensitz.**
3. **Als Vertreter/-in des Rhein-Sieg-Kreises wird zur Wahl vorgeschlagen:**
   Frau Hildegard Helmes
4. **Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Delegierten stellt der Rhein-Erft-Kreis den 1. und der Kreis Euskirchen den 2. Nachfolger.**
5. **Im Rotationsverfahren der drei Mitglieder mit der höchsten Beitragszahlung stellt dieses Mal der Kreis Euskirchen das Mitglied und der Rhein-Erft-Kreis das stellvertretende Mitglied im Verbandsrat für die Mitgliedergruppe 4.“**

Vorbemerkungen:

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 ErftVG gehört der Rhein-Sieg-Kreis neben dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Kreis Neuss und den Kreisen Euskirchen und Düren der Mitgliedergruppe 4 des Erftverbandes an.

Der Wahlvorschlag zur Vertretung in der Delegiertenversammlung ist dem Erftverband bis zum 18.03.2013 bekannt zu geben.

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden nach § 26 Abs. 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Da nur eine Person die Interessen des Kreises in dem Gremium vertritt, erfolgt die Bestellung im Beschlussverfahren nach § 35 Abs. 1 KrO NRW.

Für den dem Rhein-Sieg-Kreis gemäß § 15 Abs. 4 ErftVG zustehenden Sitz in der Delegiertenversammlung wird seitens der CDU-Kreistagsfraktion mit Schreiben vom 18.02.2013 die Kreistagsabgeordnete Hildegard Helmes vorgeschlagen (vgl. **Anhang**).

Erläuterungen:

Das Aufgabengebiet des Erftverbandes umfasst gemäß § 2 ErftVG
- die Erforschung und Beobachtung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit dem Braunkohleabbau,
- die Unterhaltung oberirdischer Gewässer und der Regelung des Grundwasserbestandes,
- die gegenwärtige und zukünftige Wasserver- und –entsorgung der Bevölkerung

im Verbandsgebiet.

Organe des Erftverbandes sind der Vorstand, der Verbandsrat und die Delegiertenversammlung.

Delegiertenversammlung:

Delegierter kann gemäß § 16 Abs. 1 ErftVG nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliedes angehört. Die Delegierten werden für fünf Jahre gewählt.

Aufgrund der Beitragsleistungen stehen der Mitgliedergruppe 4 in der Delegiertenversammlung insgesamt 5 Sitze zu. Der Rhein-Sieg-Kreis wird zur Zeit durch Herrn Kreistagsabgeordneten Rolf Bausch vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet am 30.04.2013.

Für die Verteilung der Sitze in den jeweiligen Mitgliedergruppen werden vom Vorstand des Erftverbandes Beitragseinheiten mitgeteilt, die sich nach einem mathematischen Verfahren aus den Beitragszahlungen der jeweiligen Mitglieder in den letzten 3 Jahren errechnet. Nach § 15 Abs. 3 und 4 ErftVG entsendet ein Mitglied so viele Delegierte in die Delegiertenversammlung, wie es aufgrund seiner Jahresbeiträge an vollen Beitragseinheiten erreicht. Danach wird vom Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Kreis Neuss und dem Kreis Euskirchen aufgrund voller Beitragseinheiten jeweils 1 Delegierter in die neue Delegiertenversammlung entsandt.

Die Mitglieder einer Mitgliedergruppe, die eine volle Beitragseinheit nicht erreichen (hierzu zählen der Rhein-Sieg-Kreis und der Kreis Düren) oder darüber hinausgehen (Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss und Kreis Euskirchen) werden vom Vorsitzenden des Verbandsrates zu einer Wahlversammlung eingeladen, in der die Delegierten für die noch unbesetzten Delegiertensitze (2 Sitze) der Mitgliedergruppe sowie einen 1. und 2. Nachfolger für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Delegierten der Mitgliedergruppe zu wählen sind.

Gemäß § 16 Abs. 7 ErftVG kann die vorgenannte Wahlversammlung entfallen und die Delegierten gelten als gewählt, wenn sich alle Mitglieder einer Mitgliedergruppe auf die zu wählenden Delegierten und die Nachfolger verständigt und dem Wahlvorschlag schriftlich zugestimmt haben (sog. schriftliches Umlaufverfahren).

Seit den Wahlen im Jahr 1993 ist zwischen den Mitgliedern vereinbart, dass ungeachtet der Höhe der Beitragseinheiten jeder Kreis in der Delegiertenversammlung vertreten sein sollte. Diese Regelung soll auch weiterhin Bestand haben. Da der Rhein-Erft-Kreis, der Rhein-Kreis Neuss und der Kreis Euskirchen bereits jeweils einen Delegierten nach § 15 Abs. 3 ErftVG in die Delegiertenversammlung entsenden, ist gemäß der Absprache durch den Rhein-Sieg-Kreis und den Kreis Düren jeweils 1 Delegierter zu benennen.

Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses im Zuge seiner Sitzung am 11.03.2013 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Anhang: Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion vom 18.02.2013